

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gronau (Leine) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Gronau (Leine) in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Gronau (Leine) wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gronau (Leine), in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung einschließlich Material,

- c) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren,
 - d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 - h) Tragehilfen für den Rettungsdienst und anderen Einrichtungen, außer der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
 - i) Beseitigung von Sturm- und Unwetterschäden.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Nichtgebührenpflichtige Leistungen

Für die folgenden Leistungen werden keine Gebühren erhoben:

- a) Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Theater oder sonstigen Veranstaltungen des Kulturkreises Gronau e. V.;
- b) Gestellung von Brandsicherheitswachen bei eigenen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden und Veranstaltungen in ihrer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen, bei Veranstaltungen der Vereine und Verbände im Bereich der Samtgemeinde Gronau (Leine) und ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit kein Eintritt verlangt wird;
- c) Begleitung bei Festumzügen von Vereinen und Verbänden im Bereich der Samtgemeinde Gronau (Leine) und ihrer Mitgliedsgemeinden;
- d) Gestellung von Brandsicherheitswachen beim Abbrennen von Brauchtumsfeuern (z. B. Osterfeuer) und Feuerwerken, wenn sie von den örtlichen Vereinen und Verbänden im Bereich der Samtgemeinde Gronau (Leine) veranstaltet werden.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und Fahrzeugen auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (6) Bei der Inanspruchnahme anderer Feuerwehren oder Dritter (z.B. Reinigungs- oder Entsorgungsbetriebe, Bauunternehmen) wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus. Sollten in Verbindung mit einem Einsatz umfangreiche Reinigungsarbeiten nach dem Einsatz erforderlich sein, sind diese Arbeiten Bestandteil der Gebührenschuld und werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Die Samtgemeinde kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 9 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gronau (Leine) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 24.03.2011 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Gronau (Leine), den 25.10.2016

Samtgemeinde Gronau (Leine)
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Mertens (L. S.)

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht am 28.10.2016 in der LDZ und am 03.11.2016 in der „Die Woche“

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Gronau (Leine) vom 25.10.2016

I. Personaleinsatz **je Stunde**

1. je Einsatzkraft 49,00 €

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) **je Stunde**

1. Einsatzleitwagen (ELW) 45,00 €

2. Löschfahrzeuge (LF) 660,00 €

3. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) 410,00 €

4. Tanklöschfahrzeug (TLF) 190,00 €

5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 150,00 €

6. Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) 230,00 €

7. Drehleiter (DL) 480,00 €

8. Rüstwagen (RW) 260,00 €

9. Gerätewagen (GW) 60,00 €

10. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 70,00 €

11. Anhänger (FwA) 20,00 €

12. Einsatzboot 60,00 €

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich der anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

2. Entsorgungskosten gem. § 29 Abs. 3 NBrandSchG werden in Höhe des tatsächlichen Aufwands berechnet.

3. Dies gilt auch für Aufwendungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

4. Dauert der Einsatz länger als drei Stunden, so werden die Kosten für die Verpflegung des Personals nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dies gilt auch, jedoch ohne Zeitbegrenzung, bei extremen Witterungsverhältnissen.

IV. Sonstige Regelungen

1. Für Feuerwehrsutzhleidung und Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz unbrauchbar geworden ist/sind oder danach gereinigt werden muss/müssen, wird der tatsächliche Kostenaufwand für Wiederbeschaffung bzw. Reinigung berechnet
2. Brandsicherheitswachen:
 - 2.1: Das Personal wird nach Ziffer I des Gebührentarifs berechnet;
 - 2.2: Fahrzeuge werden pauschal für 1 Stunde nach Ziffer II des Gebührentarifs berechnet;
 - 2.3: Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände oder Organisationen, bei denen Eintritt genommen wird, werden für Brandsicherheitswachen

2.3.1: bis 3 Stunden	50,00 €
2.3.2: von 3 bis 6 Stunden	100,00 €
2.3.3: ab 6 Stunden	150,00 €

erhoben.

Veröffentlicht am 28.10.2016 in der LDZ und am 03.11.2016 in der „Die Woche“